

Art. 6.

Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammenfassung des Directoriums gibt jede Kammer dem Gesamtministerium und der andern Kammer Nachricht.

Sobald bestellt jede Kammer die nach den

Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

Art. 7.

Während der Dauer der Versammlung ge-
bührt jeder Kammer die Polizei in ihrem
Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen
ausschließend von dem Präsidenten nach den
Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8.

Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweifen und nach Umständen an die zuständige Behörde abzuführen und eintretenben Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.